

Selbstständigkeit in einem Handwerksberuf

- 1. Uwe hatte im Jahre 1999 seine Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk bestanden. Er möchte die Meisterprüfung ablegen, um sich danach selbstständig zu machen. Ist das der richtige Weg?**

Ja. Er ist zur Meisterprüfung zuzulassen, wenn er eine Gesellenprüfung und eine mehrjährige (meist dreijährige) Berufstätigkeit in dem Handwerk, in dem er sich selbstständig machen möchte, nachweisen kann. So will es das „Gesetz zur Ordnung des Handwerks“ – oder kurz genannt die „Handwerksordnung“. Hiernach ist die bestandene Meisterprüfung eine Voraussetzung für den selbstständigen Betrieb eines Handwerkes. Für Uwe wäre es also der richtige Weg in die Selbstständigkeit.
- 2. Was ist die Handwerkskarte?**

Sie ist eine Bescheinigung darüber, dass der selbstständige Handwerksbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist. Die Handwerkskammer hat die Handwerkskarte auszustellen, wenn die Eintragung erfolgt ist. Aus ihr ist ersichtlich der Name und die Anschrift des selbstständigen Handwerkers, der Betriebssitz, das zu betreibende Handwerk sowie der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle.
- 3. Peter hat ein Metallbau-Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert und möchte sich als Installateur- und Heizungsbauer selbstständig machen. Ist das möglich?**

Ja. Dieser Studienabschluss wird als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle akzeptiert, sofern Peter zusätzlich noch eine Gesellenprüfung im Gas-Wasser-Fach oder mindestens 3 Jahre praktische Tätigkeit in diesem Handwerk nachweisen kann (auf Vorschriften öffentlicher Versorgungsunternehmen über spezielle Konzessionen wird an dieser Stelle nicht eingegangen).
- 4. Was ist die Handwerksrolle?**

Es ist ein Verzeichnis der selbstständigen Handwerker des jeweiligen Handwerkskammerbezirks. Will ein Handwerker ein „stehendes Gewerbe“ erstmalig betreiben, muss er die Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.
- 5. Wolfgang ist seit über 25 Jahren als Geselle im Gas-Wasser-Fach tätig. Er hat die Chance, einen florierenden Betrieb zu übernehmen, hat aber keinen Meistertitel. Gibt es für ihn eine Alternative zur Ablegung der Meisterprüfung?**

Ja. Er kann versuchen, eine Ausnahmebewilligung zu erhalten. Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn die zur selbstständigen Ausübung des Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind die beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung für den Antragsteller „eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.“ Eine Ausnahmebewilligung wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erteilt.
- 6. Meister Otto ist verstorben. Sein gut gehender Betrieb soll fortgeführt werden. Ist das möglich?**

Ja. Nach dem Tode eines selbstständigen Handwerkers dürfen der Ehegatte, der Erbe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, der Testamentvollstrecker etc. den Betrieb fortführen. □